Wahlprotokoll der Klassenelternversammlung (basierend auf dem Schulgesetz des Landes Berlin und der Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz)

Schule:		Klasse: Datum:	
	ng der anwesenden Wahlberech nd Wahlberechtigte mit	ntigten und der Stimmenzahl Stimmen (siehe Anwesenheitsliste als Anlage).	
2. Wahl der V Wahlleitung:	Vahlleitung		
3. Durchführ	ung der Wahl und Erfassung de	er Kandidierenden	
Kandidierende	<u>e als Elternsprecherin oder Elterns</u>	sprecher der Klasse	
	Name	Anzahl der Stimmen	
	Kandidierenden bitte eigenes Blatt verwenden)		
Wahlart:	(geheim/offen/Block), falls geheim:	Anzahl abgeg. Stimmzettel:, davon Enth.:	
Wahlergebni	s Klassenelternsprecherinnen /	-	
	Name	E-Mail / Telefon	
Kandidierende	e für stellvertretende Elternsprech	nerinnen oder Elternsprecher der Klasse	
Es sollen	•	rinnen oder Elternsprecher gewählt werden. (maximal 4)	
	Name	Anzahl der Stimmen	
(bei mehr als vier h	(andidierenden bitte eigenes Blatt verwenden)		
		Anzahl abgeg. Stimmzettel: , davon Enth.:	
		nsprecherinnen / Klassenelternsprecher	
vvainei gebin	Name	E-Mail / Telefon	
	Name	E Mail / Telefoli	

Kandidierende für die Mitglieder der Klassenkonferenz

Die Klassenelternversammlung hat mit einfache sprecherinnen und Klassenelternsprecher in Pekonferenz zu bestimmen:					
Name	Anzah	l der Stimmen			
(bei mehr als drei Kandidierenden bitte eigenes Blatt verwenden)					
Wahlart: (geheim/offen/Block), falls geheim:		, davon Enth.:			
Wahlergebnis Mitglieder der Klassenkonfere	enz				
Name	E-N	lail / Telefon			
Kandidierende für stellvertretende Mitglieder der Klassenkonferenz					
Es sollen stellvertretende Elternsprecherinnen oder Elternsprecher gewählt werden. (maximal 4)					
Name	Anzahl der Stimmen				
(bei mehr als drei Kandidierenden bitte eigenes Blatt verwenden)					
Wahlart: (geheim/offen/Block), falls geheim: Anzahl abgeg. Stimmzettel:, davon Enth.:					
Wahlergebnis stellvertretende Mitglieder der	· Klassenkonferenz				
Name		lail / Telefon			
4. Einspruchsrecht und Unterschrift(en) der Wahlleitung Einspruch gegen die Wahlen oder Wahldurchführung sind schriftlich begründet bei der Wahlleitung einzulegen.					
Name	nicht geleitete Wahlen	Unterschrift			
	2 2 6 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	2.115.25.1111			

Erläuterungen zum Wahlprotokoll der Klassenelternversammlung

1. Feststellung der anwesenden Wahlberechtigten und der Stimmenzahl

Wahlberechtigt/stimmberechtigt sind bei einer Elternversammlung nach § 89 die anwesenden Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind können zwei Stimmen abgeben werden, auch wenn nur ein*e Erziehungsberechtigte*r anwesend ist. Eltern können Ihre Stimme auf z.B. Großeltern übertragen, SchulG Berlin § 88 (4): Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten können an Stelle der oder neben den Sorgeberechtigten diejenigen volljährigen Personen wahrnehmen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Sorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Dies ist aber auf enge Vertraute des Kindes beschränkt (siehe AGH Drucksache 17/12242). Jede Person darf maximal vier Stimmen abgeben (wichtig z.B. bei Geschwistern in einer Klasse).

2. Wahl der Wahlleitung

Für die Durchführung wird eine Wahlleitung gewählt. Eine Person aus der Wahlleitung ist für den Wahlgang, den sie leitet, nicht in Funktionen wählbar. Die Wahlleitung kann jedoch während der Wahlvorgänge wechseln. Die Wahlleitung darf die Wahl nicht beeinflussen. Das Schulgesetz macht keine Angaben zur Besetzung der Wahlleitung. Nach § 20 der Wahlordnung zum aufgehobenen SchulVerfG soll es Erziehungsberechtigte*r oder Klassenlehrer*in sein (oder andere von der/dem Schulleiter*in bestimmte Lehrer*in).

3. Durchführung der Wahl und Erfassung der Kandidierenden

Wahlen sind grundsätzlich geheim und müssen daher per Stimmzettel durchgeführt werden. Dabei wird der Name der kandidierenden Person(en) auf Zettel geschrieben. Auf Antrag und durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Wahlberechtigten kann offen gewählt werden. Jede/jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel so vielen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme geben, wie Personen zu wählen sind. Eine Stimme im Sinne des SchulG entspricht einem Stimmzettel, der wiederum mehrere Personen enthalten darf. Bei einer einstimmigen offenen Wahl im Block erhalten allen Kandidierenden beispielsweise die Gesamtzahl der Stimmen. Bevor Stellvertreter*innen gewählt werden, wird deren Anzahl abgestimmt. Stellvertreter*innen können nur gewählt werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt wurden. Bei Stimmengleichheit findet (sofern nötig) eine Stichwahl statt, besteht diese fort, wird gelost.